

Für Unternehmer, Stand 12/2014, Seite 1/2

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen der im Folgenden „Lieferant“ genannten AUTH NachrichtenTechnik GmbH und Unternehmern. Unternehmer in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Tätigkeit handeln. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt der Lieferant nicht an und widerspricht ihnen hiermit ausdrücklich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann gültig, wenn der Lieferant ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Die Darstellung der Produkte im Katalog stellt kein rechtlich bindendes Angebot der AUTH NachrichtenTechnik GmbH auf Abschluß eines Kaufvertrages dar. Der Kunde wird hierdurch lediglich aufgefordert, durch eine Bestellung ein Angebot abzugeben. Durch Absenden einer Bestellung unterbreitet der Kunde ein bindendes Angebot zum Abschluß eines Kaufvertrages über die bestellte Ware. Der Vertrag kommt nach Wahl des Lieferanten dadurch zustande, daß innerhalb von zwei Wochen nach Absendedatum der Bestellung eine Auftragsbestätigung versendet wird, durch die das Angebot angenommen wird, andernfalls durch Lieferung der bestellten Ware.

§ 3 Höhere Gewalt

1. Die Vertragsparteien haben für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System, Energieengpässe, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.

2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

3. Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß § 3.1 verhindert ist.

§ 4 Lieferung

1. Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Liefertermine beginnen mit dem Datum einer Auftragsbestätigung.

2. Lieferfristen insbesondere bei Sonderanfertigungen und Nichtlagerware sind unverbindlich, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage. Ihre Nichteinhaltung begründet deshalb keinen Leistungsverzug und entbindet den Kunden nicht von der Abnahmepflicht. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

3. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt außerdem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4. Lieferfristen, die aus unvorhersehbaren und nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können und deren Änderung werden dem Käufer mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet.

Als Gründe für die Nichtverfügbarkeit von Leistungen gelten insbesondere Fälle höherer Gewalt.

5. Der Lieferant ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Für den Kunden wird zu seinen Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen, sofern die Ware pro Sendung nicht vom Transportunternehmen versichert ist. Auf besondere schriftliche Erklärung des Bestellers kann die Transportversicherung ausgesetzt werden.

7. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

§ 5 Preise und Zahlung

1. Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise ab Werk in der Währung Euro ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Kosten für Verpackung, Zoll, Fracht, Porto, Versicherung und sonstiger Nebenkosten.

2. Genannte Preise auf der Internetseite und in Preislisten des Lieferanten sind gemäß § 5.1, jedoch einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Bestätigte Preise gelten nur im Rahmen der bestellten Mengen zum Abnahmezeitpunkt. Sie gelten nicht für Folgebestellungen.

4. Vereinbarte Zahlungsformen sind Rechnung oder Vorauskasse als Überweisung im Giroverkehr. An Kunden im Ausland erfolgt die Lieferung ausschließlich per Vorauskasse. Bei Zahlung auf Rechnung verpflichtet sich der Käufer, den Rechnungsbetrag ohne Abzug nach vertragsgemäßer Lieferung und Eingang der Rechnung innerhalb von 8 Tagen zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sie wird, soweit kein wichtiger Grund zum Widerruf vorliegt, bis zum Ablauf der Zahlungsfrist gestundet.

5. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungsdatum. Das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten bestimmt die Einhaltung der Zahlungsfrist.

6. Skontoabzüge werden nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung und fristgerechtem Zahlungseingang gewährt. Voraussetzung für Skontoabzug ist die Regulierung aller zeitlich früheren Rechnungen.

7. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist hat der Lieferant das Recht, nach erfolgter Mahnung oder Neufristsetzung

– weitere Leistungen zurückzuhalten,

– von Verträgen, welche zwischen den Vertragsparteien bestehen, zurückzutreten,

– Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bzw. Schadensersatz aus Nichterfüllung zu verlangen,

– Verzinsung aller fälligen Beträge in banküblicher Höhe zu verlangen, – event. Vorauszahlungen mit offenen Forderungen zu verrechnen.

8. Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten und durch Dritte einziehen zu lassen.

9. Im Falle mehrerer Forderungen an einen Kunden werden dessen Zahlungen in chronologischer Reihenfolge verrechnet, beginnend mit der ältesten Forderung nebst Zinsen, Kosten und Gebühren.

10. Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind, ist nur mit seiner Einwilligung gestattet. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Für Lieferungen, die kundenspezifisch entwickelt, gefertigt oder verpackt worden sind, ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 20 % vorbehalten.

12. Kosten für kundenspezifische Entwicklungen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und Hilfsmittel gehen zu Lasten des Bestellers.

13. Zur Erstellung eines Kostenvoranschlags für Reparaturen kann eine vom Aufwand abhängige Gebühr berechnet werden. Bei Beauftragung wird dieser Betrag mit den Reparaturkosten verrechnet.

Für Unternehmer, Stand 12/2014, Seite 2/2

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an seinen gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Es gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich den Lieferanten zu benachrichtigen.
2. Bei Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten ist der Kunde zum Verkauf bzw. zur Verarbeitung der gelieferten Ware berechtigt. Bei Vereinbarung eines Abtretungsverbotes mit seinem Abnehmer oder bei Zahlungsverzug des Kunden gegenüber dem Lieferanten entfällt diese Berechtigung.
3. Zur Sicherung des Lieferanteneigentums überträgt der Kunde in Höhe der gesamten Forderungen bis zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten die ihm aus der Veräußerung Vorbehaltsware bzw. aus deren Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer, sowie seine Eigentumsanteile an dem vermischten Bestand bzw. an der neuen Sache.

§ 7 Sachmängel

1. Offensichtliche Schäden an Verpackung und Ware, Nichtübereinstimmung der Liefergegenstände mit dem Lieferschein und den der Bestellung zu Grunde liegenden Artikelnummern oder – bezeichnungen, sowie Mengendifferenzen hat der Abnehmer spätestens nach fünf Arbeitstagen nach Wareneingang anzuzeigen. Im Übrigen sind die Mängel der Lieferung, sobald sie nach Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unter Angabe einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung anzuzeigen. Die Mängelanzeige ist vom Abnehmer umgehend schriftlich an den Lieferanten zu übersenden.
2. Dem Lieferanten ist vor Beginn des Einbaus oder der Verwendung Gelegenheit zu geben, fehlerhafte Ware nachzubessern oder einwandfreie Ware nachzuliefern.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und natürlichem Verschleiß, sowie vom Abnehmer oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand beruht.

§ 8 Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur nach Maßgabe von § 7 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Abnehmer unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten anzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Der Abnehmer hat Schäden und Kosten zur Schadensbehebung so gering wie möglich zu halten. Die Vertragspartner werden sich über die zu ergreifenden Maßnahmen abstimmen.
2. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm zu vertretenden Schaden trifft. Dies gilt nicht, sofern nicht durch eine unabdingbare gesetzliche Regelung eine verschuldensunabhängige Haftung den Lieferanten zur unmittelbaren Ersatzpflicht gegenüber dem direkten Geschädigten oder dem Abnehmer verpflichtet.
3. Zwischen den Vertragsparteien findet im Falle einer Mitverursachung durch den Abnehmer oder Dritten, deren Handeln oder Unterlassen er sich zurechnen lassen muß, am Schaden bzw. Mangel im Sinne der Gewährleistung, ein Ausgleich für die zu

leistenden Kosten statt. Hierbei ist das jeweilige Verschulden der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten durch Dritte.

4. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit der Abnehmer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam ausgeschlossen oder beschränkt hat. Der Abnehmer hat sich zu bemühen, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu Gunsten des Lieferanten zu vereinbaren. Er ist dem Lieferanten zur Auskunft verpflichtet.
5. Ansprüche des Abnehmers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
6. Der Lieferant haftet nicht für Betriebsunterbrechung durch Geräteausfall, Signalstörung, Bandstillstand und andere Vorfälle.
7. Der Abnehmer hat, falls dieser die vorstehenden Regelungen in Anspruch nimmt, den Lieferanten unverzüglich und umfassend zu informieren. Er wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung der Schadensursache und der bemängelten Ware geben.
8. Schadens- und Gewährleistungskosten werden nur dann erstattet, wenn sie in Schriftform ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 9 Urheberrecht und Geheimhaltung

1. Daten wie Zeichnungen, technische Informationen und andere Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Daten des Bestellers dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferant zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, welche durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Dem Abnehmer zugänglich gemachte Unterlagen wie Zeichnungen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen werden. Sie bleiben Lieferanteneigentum. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Auf Verlangen sind alle Unterlagen bzw. Gegenstände und Kopien hiervon herauszugeben oder zu vernichten.
4. Von oder für den Lieferanten hergestellte Gegenstände bzw. Werkzeuge, Muster, Vorrichtungen, Zeichnungen und Hilfsmittel dürfen an Dritte ohne dessen Genehmigung weder angeboten, noch bemustert oder geliefert werden. Sie bleiben in jedem Falle sein Eigentum, auch wenn hierfür vom Kunden Kosten erstattet werden.
5. Der Lieferant behält sich die Anmeldung von Schutzrechten und eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte an seinen Gegenständen, Produkten und Daten uneingeschränkt vor.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis resultierende Streitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung wird dann durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
3. Erfüllungsort, sowie Gerichtsstand für Lieferungen, Zahlungen und alle übrigen Fälle betreffenden Rechte und Pflichten ist Lüdenschaid.
4. Korrespondenzsprache ist Deutsch.